



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



15. Jahrgang

Freitag, den 18. Juni 2010

Nr. 7

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

03. Juli 2010
08.00 bis 10.00 Uhr

Danke

Verehrte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
die Wahl ist geschafft. Die Bürgermeisterwahl am 06. Juni 2010
konnten dank ihres persönlichen Engagements reibungslos zum
Abschluss gebracht werden.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen recht herzlich.

gez. Pappe
Beauftragter für Wahlen in der
VG „Heldburger Unterland“

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt Bad Colberg-Heldburg Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Colberg-Heldburg festgestellt:

Mehrheitswahl

(Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge):

Zahl der Wahlberechtigten	1857
Zahl der Wähler	578
Ungültige Stimmabgaben	46
Gültige Stimmabgaben	532

Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Schwarz, Anita	497	xxx
Rottenbacher, Wolfgang	6	
Bahn, Stefan	1	
Rose, Bernd	5	
Schilder, Reiner	1	
Hunstock, Hartmut	1	
Heybach, Heinz	1	
Leutheußer, Steve	2	
Neubert, Monika	1	
Winkelmann, Edda	1	
Oppel, Hartmut	2	
Karlstädt, René	2	

Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Hanke, Volker	2	
Beyer, Gerhard	1	
Fritsch, David	1	
Trinkhaus, Hubert	1	
Roth, Dietmar	1	
Schmidt, Ingo	1	
Lohfink, Volker	1	
Bauer, Uwe	1	
Hanff, Friedhold	1	
Winkelmann, Egon	1	
Böhme, Günter	1	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
Amt für Kommunalaufsicht
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Colberg-Heldburg, den 07. Juni 2010

gez. Rose, Karin
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt Ummerstadt Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ummerstadt festgestellt:

Mehrheitswahl

(Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge):

Zahl der Wahlberechtigten	417
Zahl der Wähler	221
Ungültige Stimmabgaben	11
Gültige Stimmabgaben	210

Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Bardin, Christine	183	xxx
Oestreicher, Peter	15	
Chilian, Robert	2	
Pfistner, Matthias	2	
Zierold, Uta	2	
Albert, Petro	1	
Berghold, Jens	1	
Chilian, Reiner	1	
Christ, Wilfried	1	
Stöcklein, Danny	1	
Zierold, Jürgen	1	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Kommunalaufsicht
 Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Ummerstadt, den 07. Juni 2010
gez. Oestreicher, Peter
Wahlleiter und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde Gompertshausen Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gompertshausen festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	393
Zahl der Wähler	302
Ungültige Stimmabgaben	6
Gültige Stimmabgaben	296

Kennwort des Wahlvorschlages	Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Einzelbewerber	Sakautzky, Raimar	216	XXX
Einzelbewerber	Müller, Stephan	80	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Kommunalaufsicht
 Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gompertshausen, den 07. Juni 2010
gez. Bärwald, Adina
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde Schlechtsart Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schlechtsart festgestellt:

Mehrheitswahl	
<i>(Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge):</i>	
Zahl der Wahlberechtigten	142
Zahl der Wähler	111
Ungültige Stimmabgaben	11
Gültige Stimmabgaben	100

Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Bärwald, Heidi	91	XXX
Trier, Ullrich	5	
Braun, René	2	
Müller, Ralf	1	
Röder, Siegfried	1	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Kommunalaufsicht
 Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlechtsart, den 07. Juni 2010
gez. Röder, Christa
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde Schweickershausen Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schweickershausen festgestellt:

Mehrheitswahl	
<i>(Wahl ohne Bindung an zugelassene Wahlvorschläge):</i>	
Zahl der Wahlberechtigten	127
Zahl der Wähler	100
Ungültige Stimmabgaben	5
Gültige Stimmabgaben	95

Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
Menzel, Michael		
(Freie Wähler Schweickershausen)	87	XXX
Klette, Ulrich	4	
Schmidt, Helmut	2	
Werner, Enrico	1	
Fischer, Sandro	1	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Kommunalaufsicht
 Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schweickershausen, den 07. Juni 2010

gez. Schmidt, Helmut
Wahlleiter und
Vors. des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinde Westhausen Kommunalwahl am 06. Juni 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2010 folgendes Wahlergebnis bei der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Westhausen festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	491
Zahl der Wähler	335
Ungültige Stimmabgaben	8
Gültige Stimmabgaben	327

Kennwort des Wahlvorschlages	Nachname/Vorname des Bewerbers	Stimmen	gewählt ist
DIE LINKE.	Weikard, Heike	156	

Bürgerinitiative - Freie Wähler	Riedel, Edgar	171	XXX
---------------------------------	---------------	-----	-----

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Begründung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzungen der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten:

Landratsamt Hildburghausen
 Amt für Kommunalaufsicht
 Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Westhausen, den 07. Juni 2010

gez. Fleischmann, Romy
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Friedhofssatzung der Gemeinde Westhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen hat in seiner Sitzung vom 15.03.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Westhausen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Westhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof untergliedert sich in einen gemeindlichen Teil mit Leichenhalle und einen kirchlichen Teil mit der Maßgabe, dass für den kircheneigenen Teil des Friedhofes die Satzung gleichbe-

deutend ist, wie sich aus dem zwischen der politischen Gemeinde (im folgenden Gemeinde genannt) und der Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrag ergibt. Dieser Vertrag ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Westhausen waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden können.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Bestattungsunternehmen. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art im Friedhof und Kirchhof abzuliegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 1,90 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben und Größe der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt bzw. durch die Friedhofsverwaltung wird bestimmt, von welchen Personen in Nachbarschaftshilfe und/oder in eigener Regie, auch durch Bestattungsunternehmen, die Gräber ausgehoben und wieder verfüllt werden dürfen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber bei Doppelbelegung beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m, bei einem Einzelgrab beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Länge der Gräber beträgt max. 2,00 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(6) Die einzelnen Gräber müssen folgende Abmessungen haben:

1. Für die Beisetzung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
Reihengräber Länge 0,90 m, Breite 0,50 m;
2. Für die Beisetzung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Reihengräber Länge 1,70 m, Breite 0,70 m;
3. Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr
Reihengräber Länge 2,00 m, Breite 0,80 m.
4. Für die Beisetzung Urnen (Urnengräber) sind 0,40 m lang und 0,40 m breit.

Für Doppelgräber gelten die vorstehenden Maße entsprechend mit der Folge, dass das Doppelgrab die zweifache Breite des Einzelgrabes aufweist.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre, für Aschereste (Urnen) beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

V. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Doppelgräber,
- c) Kindergräber,
- d) Urnengräber,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 1 Jahr zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 26) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindestmaße der Grabmale betragen ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m Stärke.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kindergräber):
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,45 m, Höchstlänge 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Länge 0,70 m, Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden. Die Ausnahme gilt für liegende Grabstätten, diese können ganz abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe 0,60 m x 1,00 m, Höhe der Hinterkante 0,20 m;
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,60 m x 1,00 m, Höhe 0,60 m;

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,50 m x 1,10 m sind.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Bediensteten der Verwaltung der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 16 und 17.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

(10) Abstände zwischen den Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung bei Abstecken der Grabstelle festgelegt.

§ 25

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15 und 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 26

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 17 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Fried-

hofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche. Mögliche, vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden hiermit ungültig und gelten als erloschen.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art auf dem Friedhof oder im Kirchhof ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
 - j) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 24 und 25 bepflanzte,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 27).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 33
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 34
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Westhausen v. 12.07.1993, zuletzt geändert am 16.08.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt am 08. Juni 2010
Westhausen, den 08. Juni 2010

gez. Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung
der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 15.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Friedhofsatzung der Gemeinde Westhausen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 03.06.2010, Az.: 1-15-L/341-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Westhausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen

- DS -

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Colberg - Heldburg**

**Einleitungsbeschluss für das Verfahren
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Rainbrunnlein“ im OT Heldburg**

Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: 300-4621.20-4280/2007-16069002 - MI - Rainbrunnlein, genehmigt am 10.03.2008 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wie folgt geändert werden soll:

Erweiterung des Geltungsbereiches an der nordöstlichen Grenze zum Außenbereich als gewerbliche Lagerfläche. In den Geltungsbereich sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 887, 888/8 und 888/9 einbezogen werden.

(siehe Lageplan als Anlage).

Da die Erweiterung nicht raumbedeutsam ist und der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Heldburg entspricht, kann die Änderung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zumachen.

Beschluss vom: 19.05.2010

Beschluss-Nr.: 006/06/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Stadtrates: 10 von 15

Beschlussfähigkeit: ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren/keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

-Siegel-

gez. Schwarz

Die Anlage finden Sie auf der nächsten Seite



Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck:
Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

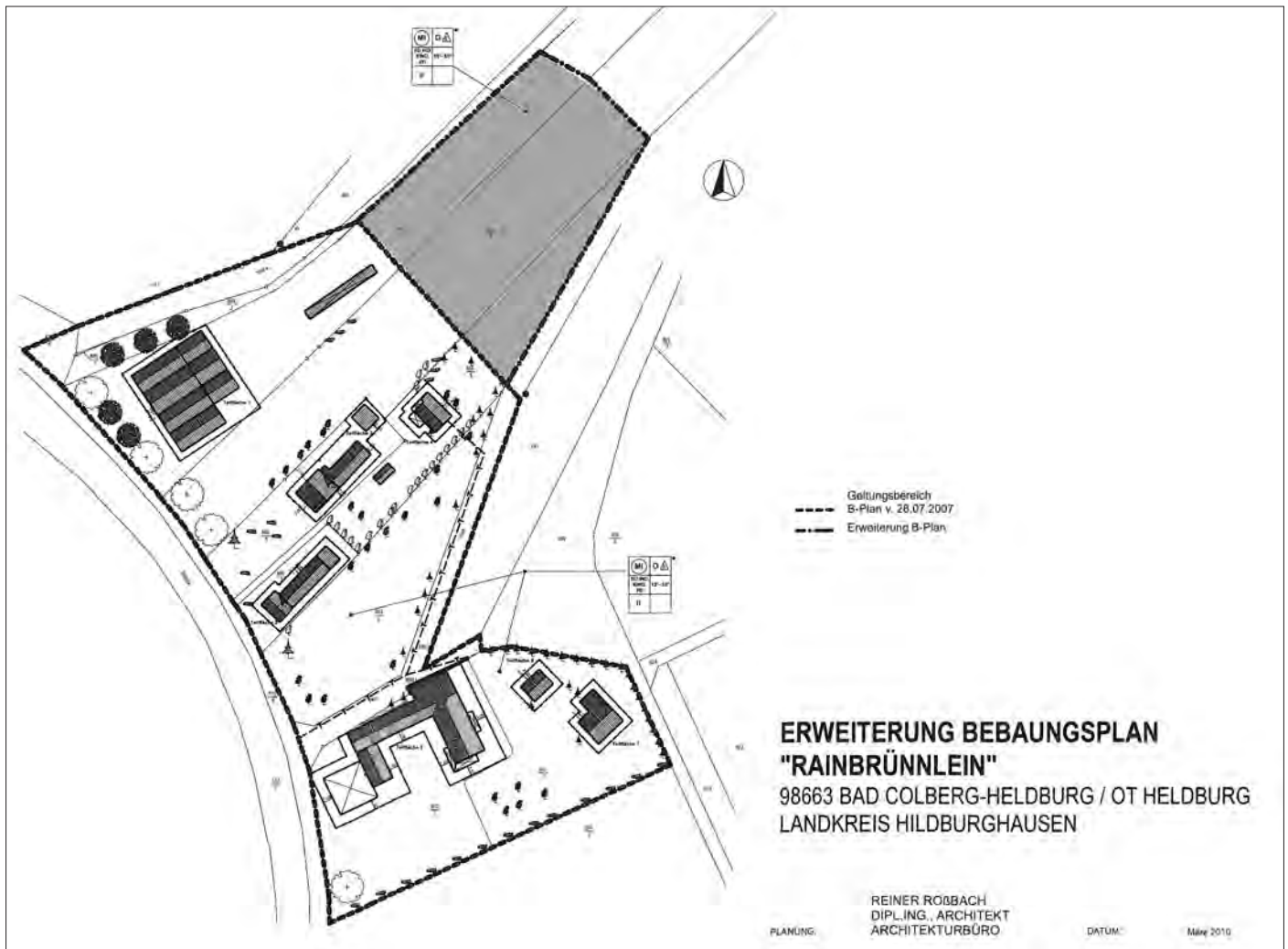
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, den 05.07.2010

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 16.07.2010



Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg - Heldburg

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alte Kaserne Einöd“ im Ortsteil Heldburg / Einöd

1. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alte Kaserne / OT Einöd“ Stadt Bad Colberg - Heldburg und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 01.04.2010 gebilligt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alte Kaserne / OT Einöd“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Entwurf der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.
4. Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange / Bürger Thüringer Landesverwaltungsamt

Landratsamt Hildburghausen

Wasser- und Abwasser- zweckverband Hildburghausen E.ON Thüringer Energie AG Hildburghausen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen Thür. Landesamt für Denkmalpflege Erfurt Thür. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Römhild Landwirtschaftsamt Straßenbauamt Südwestthüringen Zella-Mehlis

vorgebrachter Belang (Schlagwort)

- Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel
- Neufestsetzung Heilquellenschutzgebiet
- Entwicklungsgebot
- Grünordnung
- Belange des Artenschutzes
- abwassertechnische Erschließung
- abwassertechnische Erschließung
- Elektroenergieversorgung
- keine Gasversorgungsanlagen der E.ON
- Verfahrensgebiet der Flurbereinigung „Kreckaue“
- Belange Denkmalschutz / keine Einwände
- Belange Denkmalschutz / keine Einwände
- Landwirtschaftliche Belange
- Flurbereinigungsverfahren „Kreckaue“

5. Die Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alte Kaserne Einöd“ der Stadt Bad Colberg - Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie des Entwurfes der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienstzeiten (*) in der Bau-

verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

28.06.2010 bis 30.07.2010

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(*) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
 Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Beschluss vom: 19.05.2010

Beschluss-Nr.: Ö07/06/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Stadtrates:10 von 15

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:10

Nein-Stimmen:0

Enthaltungen:0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren/keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:-Siegel-
gez. Schwarz

**Ende des amtlichen Teiles der
 Verwaltungsgemeinschaft
 „Heldburger Unterland“**

**Andere Informationen
 und Mitteilungen**

**Stadt Ummerstadt informiert
 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft
 Ummerstadt**

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt wird durchgeführt

am Freitag, den 16. Juli 2010, um 19.30 Uhr in der Rathausgaststätte (Weinstube) in Ummerstadt.

Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen), deren Eigentum zu den bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise bzw. Vollmachten in Verbindung mit den Flächennachweisen für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2008
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfbericht
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
8. Beschlussfassung Verwendung Reinerlös

9. Beschlussfassung Verwendung Rücklage
10. Bericht des Revierförsters
11. Sonstiges
12. Jagdessen

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Ummerstadt, 01.06.2010

**gez. Bardin
 Jagdvorsteher**

Kleingartengrundstück zu verpachten

Ab sofort hat die Stadt Ummerstadt ein Kleingartengrundstück im Flurteil Fußbeete (0,01 ha) zu verpachten.

Interessenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung Ummerstadt oder telefonisch unter 036871/21806, täglich in der Zeit zwischen 8.00 und 12.30 Uhr.

Kompostplatz am Friedhof Ummerstadt

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auf dem Kompostplatz am Friedhof können neben den Pflanzabfällen vom Friedhof auch Kunststoffverpackungen, Glas und Pappe in Säcken entsorgt werden.

Da die Mülltrennung in der Vergangenheit nicht gut funktioniert, beabsichtigt die Stadt drei Mülltonnen mit entsprechender Beschriftung aufzustellen.

Wir bitten alle Bürger die Abfälle zu trennen, da es für den Bauhof zu aufwändig ist, den Müll zu sortieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Die Bürgermeisterin



*Einladung zum
 Posaunenchorkonzert*

in der Bartholomäuskirche in Ummerstadt

Am Sonntag, den **04. Juli 2010** findet um 18.00 Uhr in der Stadtkirche in Ummerstadt das alljährliche Posaunenchorkonzert des Posaunenchores St. Moriz, Coburg statt.

Der Posaunenchor St. Moriz spielt Bläsermusik alter und neuer Meister. Es erklingen Werke vom Barock bis zur Moderne.



Der Eintritt ist frei.
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Veranstaltungen im Juni 2010

**Brauhausfest
 in Ummerstadt**

am 20.06.2010 auf dem Marktplatz

- ab 10.00 Uhr Frührschoppen
- ab 13.00 Uhr Brauhausführungen
- ab 14.00 Uhr Familiennachmittag mit den „Heldburger Stadtmusikanten, Spielmobil und Hüpfburg



Gemeinde Hellingen, Ortsteil Poppenhausen

Auf zum 9. Traktortreffen nach Poppenhausen!

Am 03./04. Juli 2010 ist es wieder soweit - ganz Poppenhausen versinkt im „Traktorfieber“. Die TRAKTORFREUNDE POPPENHAUSEN sind wieder Gastgeber für viele Freunde der alten Landtechnik und erwarten Gäste aus Nah und Fern. Angemeldet haben sich wieder viele Oldtimerfreunde die mit Ihren Traktoren nach Poppenhausen kommen wollen, die weitesten haben wohl mehr als eine 150 km lange Anreise.

Los geht es am Samstag 03.07.2010 mit dem legendären „Vorglühabend“ den Maxxx § Fuba aus Rieth musikalisch umrahmen werden. Dazu gibt es Spanferkel und andere Leckereien vom Gasthaus Beyersdorfer aus Rieth. Am Lagerfeuer wird dann so manches „Trakorlatein“ erzählt werden.

Am Sonntag ist der Haupttag, der ab 9 Uhr startet. Diesmal haben sich sehr viele Händler und Gewerbetreibende für den Telemarkt angemeldet, so dass der Platz knapp werden könnte.

Das Unterhaltungsprogramm startet um 10 Uhr mit dem Traktorspiel „Blinder Büschel“. Parallel dazu laufen die Wettbewerbe vom Vorderreifenweitwurf und Holz-Säge-Schätzspiel, bei dem es einen Stehr Brennholz zu gewinnen gibt.

Um 11:30 und 12 Uhr starten die Traktorparaden diesjährig erstmals geteilt in Straße und Geländeversionen. Um 13 Uhr beginnt das Geschicklichkeitsfahren - wieder mit neuen Herausforderungen für die Akteure.

Ab 14 Uhr spielt die Riether Blaskapelle zur Unterhaltung zusätzlich auf.

Den Gewinnern winken blinke Medaillen zur Belohnung, die es bei der Siegerehrung gegen 16:30 Uhr zur Siegerehrung gibt.

Poppenhausen freut sich auf eine schöne Veranstaltung und lädt alle Interessierte und Gäste hierzu herzlich ein. Für Essen und Trinken sowie selbstgebackenen Kuchen aus Poppenhausen ist gesorgt.

Herzlich lädt ein

Traktorfreunde Poppenhausen

Feuerwehrverein Poppenhausen e.V.



Informationen der Initiative Rodachtal

Baustoffbörse der Initiative Rodachtal

Zur Restaurierung unseres Eingangsbereiches suche ich alte Treppenstufen aus rotem Sandstein von ca. 80cm - 100 cm Breite

Telefon 0173 850 2331

Vielen Dank.

Elfi Arnold

Tourismusmanagement Rodachtal

E-Mail: post@initiative-rodachtal.de

Geschäftsstelle Ummerstadt

Kirchhofsweg 26, 98663 Ummerstadt

Tel. 036871 / 30317

Fax 036871 / 30318

www.rodachtal.info

Junge Klassik grenzenlos.

Vom 27. Juli bis zum 1. August klingt das Rodachtal

Rodachtal. Das 7. Internationale Jugend-Musikfestival gastiert an sieben Spielorten in Thüringen und Bayern. Mit dabei sind Entdeckungen des Festivals aus den vergangenen Jahren sowie junge Talente, die zum ersten Mal im Rodachtal auftreten.

Die festliche Eröffnung findet am Dienstag, 27. Juli, in der **Stadthalle Bad Rodach** statt. Dort spielen das Jugendorchester aus der weißrussischen Stadt Brest sowie das Jugendsymphonieorchester Oberfranken. Ludwig van Beethovens Ouvertüre „Egmont“ wird das Konzert um 19.30 Uhr eröffnen. Höhepunkt des ersten Teils wird der erste Satz aus Sergej Prokofieffs Symphonie classique sein. Im zweiten Teil, den das Orchester aus Oberfranken unter der Leitung von Raoul Grüneis gestaltet, wird Leonard Bernsteins Ouvertüre zu „Candide“ zu hören sein.

Am Mittwoch, 28. Juli, erklingt in der katholischen **Stadtpfarrkirche in Seßlach** alte Musik. Beginn ist ebenfalls um 19.30 Uhr. Der aus Ebenfeld stammende Manuel Höppner (15) sitzt an der Orgel und tritt sowohl solistisch als auch als Begleiter auf. Drei Sätze aus dem „Sabat Mater“ für Knabenchor vor Giovanni Battista Pergolesi stehen im Zentrum des Auftritts der jungen Sänger des Knabenchors Cantate aus Coburg. Das Konzert für zwei Oboen und Streicher von Antonio Vivaldi in d-moll wird den Abend mit alter Musik beschließen.

Im barocken **Theater in Hildburghausen** findet am 29. Juli um 20 Uhr die Symphonie-Gala mit dem Jugendorchester aus Brest in Weißrussland statt. Unter anderem wird das Konzert für zwei Oboen in d-moll von Antonio Vivaldi zu hören sein. Das Programm mit Werken von russischen und tschechischen, französischen und spanischen sowie deutschen und italienischen Komponisten spiegelt Europa wieder in seiner Vielfalt und seiner kulturellen Einmaligkeit.

Am Freitag, 30. Juli, um 20 Uhr findet das große Gala-Konzert im Foyer der HUK auf der Bertelsdorfer Höhe in **Coburg** statt. Das Orchester aus Brest unter der Leitung von Ludmilla Giabinskaja begleitet Solisten aus Europa und der Region. Es werden unter anderem die Arie des Sarastro aus Mozarts Zauberflöte, der 2. und 3. Satz von Beethovens Klavierkonzert Nr. 1 in C-Dur und das Konzert für Violine und Orchester von Felix Mendelssohn-Bartoldy in e-moll zu hören sein. Das Gala-Konzert in der HUK endet mit den Variationen über ein Rokoko-Thema von Peter Tschaikowski.

Der Samstagvormittag (31. Juli) gehört der Kammermusik. Im **Kulturstadl Stressenhausen** konzertieren ab 15 Uhr Nachwuchstalente aus der Region. Unter anderem werden der „Schwan“ aus Saint Saens Karneval der Tiere, ungarische Tänze von Johannes Brahms und die Sonate für Klarinette und Klavier von Leonard Bernstein gespielt. Am Abend gibt es in der **Sprudelhalle in Bad Colberg** um 20 Uhr ein Geburtstagskonzert für Frederic Chopin. Er wäre heuer 200 Jahre alt geworden. Es werden die Ballade Nr. 1 in g-moll, die Barcarolle in Fis-Dur und die Sonate Nr. 3 in h-moll bei stimmungsvoller Beleuchtung zu hören sein.

Am Sonntagvormittag, 1. August, um 11 Uhr klingt das 7. Internationale Jugend-Musikfestival in der evangelischen **Kirche in Ahorn** aus. Es beginnen die beiden Trompeter Roman Sergejko und Andrej Fenjuk aus Brest mit einem selbst bearbeiteten Stück von Giuseppe Tartini. Neben der Arie „Mein gläubiges Herze“ aus der Pfingstkantate von Johann Sebastian Bach wird

das Konzert für Oboe und Orchester in g-moll von Georg Friedrich Händel und das Konzert für Violine, Streicher und Basso Continuo a-moll von Johann Sebastian Bach gespielt. Am Nachmittag plätschert das Festival mit einer Open-Air-Party aller Festivalteilnehmer in der **ThermeNatur in Bad Rodach** aus. Beginn ist um 15.30 Uhr und musikalische Kostproben für die Thermenbesucher sind gewiss.

Karten für die Konzerte gibt es bei den Touristinformationen Hildburghausen (03685-40583), Bad Colberg-Heldburg (036871-20159), Seßlach (09569-9225-40), Coburg (09561-89-8000), Bad Rodach (09564-1550), der Ticket-Hotline der Neuen Presse Coburg (01803-395450, 9 Cent/min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Min.) und im Zweiländermuseum Rodachtal in Streufdorf (036875-50651) sowie an der Abendkasse.

Sie Kosten für das Eröffnungskonzert 14 Euro (ermäßigt 12), für die Faszination Alte Musik 14 Euro (12), für das Symphoniekonzert 15 Euro (ermäßigt 13), für die Gala in der HUK 16 Euro (14), für den kammermusikalischen Nachmittag 12 Euro (10), für die Chopin-Gala 14 Euro (12) sowie 14 Euro (12) für die Abschlussmatinee in Ahorn. Kinder bis 13 Jahre haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

Weitere Informationen zu den Konzerten im Internet unter www.ijmf.de



Der 15jährige Samuel Staples aus London ist ein bekanntes Gesicht auf dem Internationalen Jugend Musik-Festival.

Neuorientierung der ehrenamtlichen Arbeit in der Initiative Rodachtal

Bürgerschaftliches Engagement das Rückgrat unserer Initiative

Das Rückgrat der Interkommunalen Zusammenarbeit ist seit Gründung der Initiative im Dezember 2001 die ehrenamtliche Mitarbeit von rund 100 Bürgerinnen und Bürgern aus der gesamten Region. Sie sind Ideengeber, Initiatoren und haben entscheidenden Anteil an der Umsetzung zahlreicher Projekte. Das hat uns weit über die Grenzen hinaus bekannt gemacht und war letztlich auch der Grund, warum die Initiative Rodachtal im Jahr 2003 den Einheitspreis für die Deutsche Einheit erhalten hat. Die Ehrenamtsarbeit ist über die fünf Arbeitskreise mit den Themen: „Wirtschaft, Verwaltung, Infrastruktur“, „Soziales, Bildung, Identität“, „Tourismus“, „Natur und Landwirtschaft“ und „Historisches Bauen, Brauchtumpflege“ organisiert worden. Neben den Arbeitskreisen sind aber mittlerweile eine Vielzahl von Projektgruppen gebildet worden, die - zeitlich begrenzt - an der Umsetzung konkreter Themen und Projekten arbeiten. In diesen Projektgruppen sieht der Vorstand zukünftig den Schwerpunkt unserer Arbeit wie auch der Einbeziehung und Mitwirkung unserer engagierten Bürgerinnen und Bürger. Das heißt aber nicht, dass sich nun die früheren Arbeitskreise auflösen sollen. Dort, wo sich die Arbeitskreise nach wie vor treffen, gibt es keinen Grund, dies zu ändern. Beispielgebend sei dafür der Arbeitskreis 5 genannt, der gerade im Bereich der historischen Bausubstanz und des Flächenmanagements hervorragend zusammen arbeitet.

Wir wissen was wir wollen

Die Arbeit in den Arbeitskreisen und in der gesamten Initiative Rodachtal hat sich gewandelt. Die grundsätzliche Ausrichtung der Initiative muss nicht jeden Tag neu beraten werden.

Das Ergebnis der Beratungen in den Arbeitskreisen findet sich im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der Initiative Rodachtal für die Zukunft wieder. Dieses REK ist für uns Bürgermeister der Wegweiser, für die Behörden die Gewissheit, dass anstehende Projekte von einer breiten Basis in der Region getragen werden. Die Initiative Rodachtal wird nun an der Umsetzung von Projekten gemessen.

Projektbezogene Arbeit als zukünftiger Schwerpunkt

Die Erfahrungen der letzten Jahre lehrt, themenbezogene Arbeitskreise in eine projektbezogene Arbeit umzuwandeln. Das bedeutet im Klartext: Für die Vorbereitung und Umsetzung eines Projektes bildet sich eine Projektgruppe. Nach Vollzug des Projektes löst sich diese Gruppe wieder auf. Zum Beispiel treffen sich jetzt regelmäßig zur Umsetzung des Wallfahrerweges von Seßlach und Untermerzbach nach Vierzehnheiligen Bürgermeister, Wanderwegeführer, Pfarrer und Wallfahrergruppen zur Vorbereitung des Skulpturenweges aus den betroffenen am Weg liegenden Gemeinden. Für die Ergänzung des Wanderwegenetzes in den Mitgliedsgemeinden Ahorn, Itzgrund und Westhausen treffen sich die Wanderführer dieser Region zur Vorbereitung. Im Bereich des Tourismus hat sich neben dem Arbeitskreis Tourismus ein Marketingausschuss gebildet mit den Geschäftsführern der Bäder, Vorsitzenden der Fremdenverkehrsvereine und Gastronomen. Sie beraten das Regionalmanagement im Bereich des Marketings. Für die zukünftige Umsetzung des „Grüne Band - Projektes“ der Landkreise Hildburghausen, Sonneberg, Kronach und Lichtenfels sollten sich die Land- und Forstwirte sowie die Naturschützer aus dieser Region zusammen setzen und das Projekt bürgerschaftlich begleiten. Gleiches gilt für die Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit. Die Beispiele mögen zeigen, dass eine neue Orientierung der ehrenamtlichen Arbeit im Initiativgebiet angepasst ist. Wir vollziehen offiziell das nach, was in den meisten Fällen schon zur Realität geworden ist.

Die etablierten Arbeitskreisstrukturen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, sich in regelmäßigen, wenn auch in längeren Abständen über neue Themen und Aufgaben zu verständigen, die dann in sogenannten „Themenforen“ unter breiterer Beteiligung diskutieren werden sollten. Auch wir vom Vorstand bringen gern neue, interessante Themen zur Diskussion wie wir es zum Beispiel auf dem alljährlich stattfindenden Klimagipfel tun. Themen, Ideen können somit über die Gremien der Initiative, die Arbeitskreise, unsere vielfältigen Kommunikationswege (Geschäftsstelle, Internet, Email usw.) und den öffentlichen Veranstaltungen von allen Bürgerinnen und Bürgern der Region eingebracht werden.

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 29. März 2010 wurde die neue Organisation und Arbeitsweise der Initiative Rodachtal lebhaft diskutiert. Die Mitgliederversammlung hat gegen diese Neuausrichtung keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Übereinstimmend wurde jedoch von allen Beteiligten deutlich festgehalten: Bürgerschaftliches Engagement muss die Grundlage der Zusammenarbeit im Rodachtal bleiben!

Ihr Hendrik Dressel, 1. Vorsitzender

Wir gratulieren

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...

Staffel, Arthur
Christ, Luise
Schneyer, Elias Leon Conny
Fleischmann, Leonard
Podarschil, Lili Marleen

Ummerstadt
Ummerstadt
Ummerstadt
Lindenau
Heldburg



... zum Geburtstag**in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**

24.07. zum 81. Geburtstag Frau Voit, Anni

in: Bad Colberg-Heldburg OT Einöd

24.07. zum 66. Geburtstag Herrn Hausdörfer, Udo

30.07. zum 69. Geburtstag Frau Hausdörfer, Rita

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

05.07. zum 78. Geburtstag Frau Hanff, Gertrud

11.07. zum 72. Geburtstag Frau Fritz, Irmgart

11.07. zum 72. Geburtstag Frau Herr, Else

14.07. zum 77. Geburtstag Herrn Schubarth, Hermann

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

05.07. zum 81. Geburtstag Frau Schelhorn, Edith

07.07. zum 79. Geburtstag Frau Kaiser, Hildegard

08.07. zum 75. Geburtstag Frau Westphal, Ingrid

12.07. zum 68. Geburtstag Frau Schmidt, Helga

13.07. zum 70. Geburtstag Frau Heusinger, Gertraude

15.07. zum 73. Geburtstag Frau Oeser, Hella

17.07. zum 72. Geburtstag Frau Schäfer, Helga

19.07. zum 86. Geburtstag Frau Holler, Lina

19.07. zum 80. Geburtstag Frau Krug, Jutta

21.07. zum 89. Geburtstag Herrn Eller, Johannes

21.07. zum 67. Geburtstag Frau Günther, Ingelore

21.07. zum 72. Geburtstag Frau Heinrich, Brigitte

22.07. zum 65. Geburtstag Frau Schneider, Heidemarie

26.07. zum 67. Geburtstag Frau Thimm, Hiltrud

28.07. zum 75. Geburtstag Herrn Wenzel, Fritz

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

21.07. zum 66. Geburtstag Frau Schneider, Rosamaria

29.07. zum 66. Geburtstag Herrn Beyer, Helmut

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenu

18.07. zum 85. Geburtstag Frau Gunsenheimer, Anni

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershausen

22.07. zum 68. Geburtstag Frau Werner, Roswitha

in: Gompertshausen

03.07. zum 72. Geburtstag Frau Dauer, Thea

10.07. zum 67. Geburtstag Herrn Streich, Wolfgang

14.07. zum 73. Geburtstag Herrn Roth, Gebhard

15.07. zum 68. Geburtstag Frau Brachmann, Erika

22.07. zum 66. Geburtstag Herrn Rohde, Winfried

28.07. zum 77. Geburtstag Frau Arndt, Else

29.07. zum 77. Geburtstag Herrn Bärwald, Ernst

29.07. zum 73. Geburtstag Frau Brehm, Gertrud

30.07. zum 88. Geburtstag Frau Bartenstein, Rosa

in: Hellingen

02.07. zum 75. Geburtstag Herrn Tirsch, Gerhard

03.07. zum 74. Geburtstag Herrn Beyer, Kurt

06.07. zum 74. Geburtstag Frau Roth, Brunhilde

09.07. zum 76. Geburtstag Herrn Löffert, Rudolf

17.07. zum 68. Geburtstag Frau Roth, Renate

24.07. zum 66. Geburtstag Herrn Kuchar, Johann

25.07. zum 67. Geburtstag Herrn Otte, Rudolf

29.07. zum 83. Geburtstag Herrn Beyer, Arno

29.07. zum 72. Geburtstag Frau Ros, Erika

in: Hellingen OT Albingshausen

01.07. zum 73. Geburtstag Frau Schumann, Christa

07.07. zum 77. Geburtstag Herrn Schmidt, Heinz

29.07. zum 88. Geburtstag Herrn Pätzold, Hermann

in: Hellingen OT Käblitz

07.07. zum 89. Geburtstag Frau Berwind, Olga

21.07. zum 84. Geburtstag Frau Wäschenfelder, Wally

23.07. zum 78. Geburtstag Herrn Koch, Heinz

in: Hellingen OT Poppenhausen

02.07. zum 69. Geburtstag Frau Wolfschmidt, Rita

in: Hellingen OT Rieth

08.07. zum 77. Geburtstag Frau Völker, Hannelore

27.07. zum 70. Geburtstag Herrn Schäfer, Wilfried

31.07. zum 84. Geburtstag Herrn Schmidt, Rudi

in: Schlechtsart

01.07. zum 75. Geburtstag Frau Schwab, Erika

in: Schweickershausen

27.07. zum 70. Geburtstag Frau Fischer, Hanna

in: Ummerstadt

01.07. zum 87. Geburtstag Frau Voit, Hildegard

02.07. zum 82. Geburtstag Herrn Chilian, Walter

03.07. zum 69. Geburtstag Frau Frick, Ilse

12.07. zum 82. Geburtstag Herrn Scheffel, Immanuel

12.07. zum 75. Geburtstag Frau Scheffel, Sigrud

14.07. zum 76. Geburtstag Frau Sedlak, Gerda

in: Ummerstadt

18.07. zum 67. Geburtstag

Herrn Fischer, Klaus

22.07. zum 78. Geburtstag

Frau Bühling, Anna

27.07. zum 71. Geburtstag

Frau Gehring, Christa

28.07. zum 88. Geburtstag

Frau Höfer, Erna

30.07. zum 83. Geburtstag

Frau Oehm, Hermine

in: Westhausen

02.07. zum 83. Geburtstag

Frau Eckstein, Martha

02.07. zum 67. Geburtstag

Herrn Dr. Sommer, Hansjörg

03.07. zum 83. Geburtstag

Herrn Neundorf, Armin

09.07. zum 77. Geburtstag

Herrn Neundorf, Rudi

22.07. zum 86. Geburtstag

Herrn Röder, Hubert

24.07. zum 66. Geburtstag

Frau Sevin, Rose

in: Westhausen OT Haubinda

05.07. zum 77. Geburtstag

Herrn Kockzius, Günter

15.07. zum 67. Geburtstag

Frau Schmidt, Gerda

